

GEMEINDE HINTE

ORTSTEIL OSTERHUSEN BEBAUUNGSPLAN N^o. 0603 > GOLDACKER <

ZEICHENERKLÄRUNG

| | |
|---------------------------------|-----------------|
| GEMARKUNGSGRENZE | WIESE |
| FLURGRENZE | BOSCHUNG |
| FLURSTÜCKS- UND EIGENTUMSGRENZE | MISCHWALD |
| NUTZUNGSARTGRENZE | BRÜCKE |
| VORHANDENE BEBAUUNG | DURCHLASS |
| MAUER | HOCHSPANNUNG |
| ZAUN | HOLZMAST |
| EROWALL | STAHLBLECHMAST |
| GRABEN | STAHLGITTERMAST |
| HECKE | KILOMETERSTEIN |
| GRUNLAND | |
| GARTEN | |

VERFAHRENSMERKMALE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Diese Planunterlage wurde vom Katasteramt Emden hergestellt.

Katasteramt Emden, den 5.5.1977

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Landkreis Aurich -Planungsamt-

Norden, den ... Der Oberkreisdirektor
in Vertretung

Siegel

Oberbaut

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 9.2.78 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung sowie das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes 0601 der Gem. Hinte beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1977 (BGBl. 15 2257) am 27.2.78 durch Veröffentlichung in der „Emder- und in der „Ostfriesen Zeitung“ bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13.3.78 bis 13.4.78 öffentlich ausgelegen.

Hinte, den ...

Siegel

Der Bürgermeister ... Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Hinte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 3.5.78 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Hinte, den ...

Siegel

Der Bürgermeister ... Der Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung vom 3.5.78 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214

Aurich, den ...

Siegel

Der Regierungspräsident

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes ist am ... im Amtsblatt für den Landkreis Aurich gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden. 18.08.1978
Damit wurde der Bebauungsplan am ... rechtswirksam.

Norden, den ...

Landkreis Aurich
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

Verm. Ing. (grad.)

Gem. Osterhusen Flur 3 M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

| | |
|-----------|--|
| WA | Allgemeines Wohngebiet |
| I | Zahl der Vollgeschosse |
| 0.3 | Grundflächenzahl |
| 0.4 | Geschoßflächenzahl |
| 0 | Offene Bauweise |
| — | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes |
| — | Zugangs- und Zufahrtsverbot |
| — | Straßenbegrenzungslinie, Abgrenzung sonstiger Verkehrsflächen |
| — | Straßenverkehrsfläche |
| F | Öffentlicher Rad- und Fußweg |
| P | Öffentliche Parkfläche |
| △ | (Nachrichtlich) Die Sichtwinkel sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0.80m freizuhalten |
| w | Befahrbarer öffentlicher Wohnweg |
| R=100 | Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinien |
| — | Öffentliche Grünfläche |
| — | Spielplatz |
| — | Standortgerechte Bäume und Sträucher sind anzupflanzen § 9(1)25a BBauG |
| — | Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9(1)25b BBauG |
| — | Private Grünfläche |
| — | Bindung für die Erhaltung von Gewässer § 9(1)25b BBauG |
| — | Entwässerungsgraben |
| — | Baugrenze |

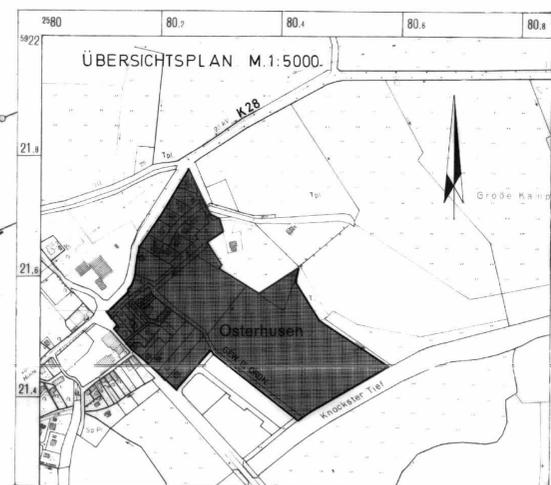
NACHRICHTLICH (Gemäß § 9(6) BBauG) HINWEIS FÜR DAS BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Verbandsgewässer (Knockster Tief, Verbandsgewässer III. Ordnung) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Der 1. Entwässerungsverband Emden ist ggfls. gemäß Satzung zu beteiligen.
- Klassifizierte Straßen (K 28) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggfls. gemäß NStrG zu beteiligen.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraße und Oberkante Erdgeschoßfußboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzuböschern, daß nicht mehr als 0,50m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan 0601 der Gemeinde Hinte außer Kraft.

Planunterlage gefertigt:
Emden, den 5.5.1977
KATASTERAMT
im Auftrage



BEBAUUNGSPLAN N^o 0603 DER GEMEINDE HINTE

| | |
|--|------------------------------|
| PLANVERFASSER: LANDKREIS AURICH AUSSENSTELLE NORDEN-PLANUNGSAMT- | |
| ENTWURF MASSTAB 1:1000 PLAN N ^o 61/21/0603 | VERM.-TECHN. BEARBEITET |
| | GEZEICHNET |
| | VERKEHRSTECHN. BEARBEITET |
| | GEPRÜFT |
| NORDEN, DEN | VERM.-ING. (GRAD.) |